

BGer 5A 791/2020 vom 30. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_791_2020

FR: TF 5A 791/2020 du 30 septembre 2020

IT: TF 5A 791/2020 del 30 settembre 2020

Regeste

Wiedererwägung bzw. Nichteintreten Unterhaltsklage | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr Ablehnungsbegehren sei missachtet und mit keinem Wort erwähnt worden, so ist festzuhalten, dass sie bekanntlich in vielen anderen Verfahren pauschale Ablehnungsbegehren gestellt hat; sie zeigt aber nicht auf, dass und an welcher Stelle sie im vorliegend interessierenden vorinstanzlichen Verfahren bzw. im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil prozesskonform ein Ausstandsbegehren gestellt hätte. Weiterungen erübrigen sich somit.

E. 3

In der Sache wird einmal mehr sinngemäss vorgebracht, dass das deutsche Scheidungsverfahren unrechtmässig gewesen sei und sie gemäss schweizerischem Recht nach 30-jähriger Ehe und Kindererziehung ein Recht auf angemessenen Unterhalt habe; darüber müsse ein schweizerischer Richter urteilen können und der Amtsgerichtspräsident habe deshalb ihre Unterhaltsklage zu Recht in Wiedererwägung gezogen. Das deutsche Scheidungsurteil ist in Rechtskraft erwachsen und der nacheheliche Unterhalt war dort Thema. Als Folge ist das Amtsgericht in der Schweiz auf die Unterhaltsklage nicht eingetreten und der diesbezügliche Nichteintretensentscheid ist spätestens mit dem bundesgerichtlichen Urteil 5A_347/2020 rechtskräftig geworden. Dies lässt sich nicht mit der abstrakten Behauptung beiseite schieben, die Darstellung im angefochtenen Entscheid sei aktenwidrig. Vor dem Hintergrund des Geschilderten legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern ihr in der Schweiz unrechtmässig ein Unterhaltsverfahren verweigert werden soll. Entsprechend geht auch der Vorwurf, das Obergericht begehe in ihrer Angelegenheit

seit 2014 chronisch Rechtsverweigerung, an der Sache vorbei. In keiner Hinsicht ist im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid auch nur ansatzweise eine Rechtsverletzung ersichtlich, geschweige denn dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.